

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Anlage.

Bericht des Centralausschusses über den Entwurf des Pensionsgesetzes.

I. Der Ausschuss hat zwar keinen innern Grund dafür auffinden können, das Pensionsgesetz auf die Civilstaatsdiener zu beschränken, anstatt dasselbe auf das Militair nicht zugleich mit zu erstrecken; ihm hätte das Letztere vielmehr der durchaus richtigere Weg geschienen; und er würde nicht unterlassen dürfen, den Beschluß zu empfehlen: daß bei hoher Staatsregierung die baldmöglichste Vorlage eines Entwurfs zum Militairpensionsgesetze zu beantragen und der in dieser Hinsicht unvollständige Entwurf einstweilen zurückzulegen sei.

In Erwägung aber:

daß es an sich nicht unausführbar ist, diesen Theil des Gesetzes ohne den anderen festzustellen, so wie daß eine Rückwirkung der für das Militair anzunehmenden abweichenden Bestimmungen nicht stattfinden wird, da diese Abweichungen nur in den ganz eigenthümlichen Verhältnissen des Militairs hreni ebenso eigenthümlichen Grund haben können.

In Erwägung ferner,

daß das Gesetz in Beziehung auf die Civilstaatsdiener aus dem besondern Grunde durchaus keinen Aufschub leiden darf, weil die neue Organisation der Civilbehörden ohne Entlassungen mit Ruhegehalten nicht wird geschehen können, und daß die Ausdehnung der Gesetzesvorschriften auf das Militair die Schwierigkeiten vermehren möchte, — aus allen diesen Gründen ist die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht:

1. der Landtag gehe auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes ein,
2. beantrage aber bei der Staatsregierung die baldmöglichste Vorlegung eines Entwurfs zum Pensionsgesetze für das Militair.

Die Minderheit dagegen glaubt nur dem zweiten Antrage beistimmen zu können und beantragt statt des ersten: die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf werde einstweilen ausgesetzt.